

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)
in der Fassung vom 4. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 71, S. 456–465)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Informatik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studiumumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Informatik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Grundlagen der Praktischen Informatik (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Programmierung	V+Ü	P	8	PL
Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	P	8	PL

Grundlagen der Theoretischen Informatik (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theoretische Informatik	V+Ü	P	8	PL
Mathematik II für Studierende der Informatik	V+Ü	P	8	PL
Stochastik für Studierende der Informatik	V+Ü	P	6	PL

Wird als zweites Hauptfach Mathematik oder Physik studiert, ist die Lehrveranstaltung Mathematik II für Studierende der Informatik durch die Lehrveranstaltungen Optimierung und Graphentheorie mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu ersetzen; statt des Seminars Informatik im Modul Weiterführende Informatik II ist ein Seminar Informatik mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen. Wird als zweites Hauptfach Mathematik studiert, ist außerdem die Lehrveranstaltung Stochastik für Studierende der Informatik durch eine Kurs- oder Spezialvorlesung aus dem Lehrangebot der Informatik zu ersetzen, die nicht bereits Bestandteil des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik ist.

Systeme (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Systeme I: Betriebssysteme	V+Ü	P	4	PL
Systeme II: Rechnernetze	V+Ü	P	6	PL
Technische Informatik	V+Ü	P	8	PL

Weiterführende Informatik I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kursvorlesung: Algorithmentheorie	V+Ü	P	6	PL
Kursvorlesung: Datenbanken und Informationssysteme	V+Ü	P	6	PL

Softwaretechnik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kursvorlesung: Softwaretechnik	V+Ü	P	6	PL
Softwarepraktikum	Pr	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

Weiterführende Informatik II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Seminar Informatik	S	WP	2	SL

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Seminar Fachdidaktik	S	P	2	SL
Einführung in die Fachdidaktik der Informatik	V+Ü	P	4	PL
Fachdidaktik der Informatik – Vertiefung	V+Ü	P	4	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Technische Informatik im Modul Systeme erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:

- Einführung in die Programmierung im Modul Praktische Informatik,
- Algorithmen und Datenstrukturen im Modul Praktische Informatik,
- Theoretische Informatik im Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik und
- Technische Informatik im Modul Systeme.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Informatik beträgt ein Jahr.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studiumumfang

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Informatik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der verbleibenden Modulprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Informatik beträgt ein Jahr.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Informatik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Informatik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Informatik genannten Module zu belegen.

(2) Zusätzlich ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Weiterführende Informatik II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kurs- oder Spezialvorlesung Informatik	V+Ü	WP	6	PL
Seminar Informatik	S	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Technische Informatik im Modul Systeme erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in folgenden Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:

- Einführung in die Programmierung im Modul Praktische Informatik,
- Algorithmen und Datenstrukturen im Modul Praktische Informatik,
- Theoretische Informatik im Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik und
- Technische Informatik im Modul Systeme.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so bildet die Note dieser Prüfung die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote mit ein. Die Modulnote errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses

Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Akademischen Mitarbeiters/der Akademischen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Fachprüfungsausschusses Informatik beträgt ein Jahr.